

Amt/Geschäftszeichen  
Federführendes Amt :Bauamt

Datum  
22.11.2023

Drucksache-Nr.:01-149-2023

## Beratungsfolge

| Gremium/Ausschuss                     | Termin     | Genehmigung    | Stimmverhältnis | J  | N | E |
|---------------------------------------|------------|----------------|-----------------|----|---|---|
| OBR Flatow                            | 05.12.2023 |                |                 |    |   |   |
| Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss | 05.12.2023 |                |                 |    |   |   |
| Stadtverordnetenversammlung           | 07.12.2023 | laut Vorschlag | einstimmig      | 17 | 0 | 0 |

## Betreff:

Beratung und Beschluss: Widmungsverfügung Apfelallee, Am Graben, Tietzower Straße (Teilstück), Tietzower Ackerplan und Judenweg als sonstige öffentliche Straße im OT Flatow

## Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen beschließt auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Widmung folgender Straßen als öffentlichen Verkehrsflächen:

1. Apfelallee als sonstige öffentliche Straße (Flur 13 Flurstück 226 teilw., Flur 5 Flurstück 73, Flur 3 Flurstück 187 teilw., Flur 4 Flurstück 117)
2. Am Graben als sonstige öffentliche Straße (Flur 5 Flurstück 146 teilw.)
3. Tietzower Straße (Teilstück) als sonstige öffentliche Straße (Flur 7 Flurstück 426 teilw., 420 teilw., 421 teilw., 423)
4. Tietzower Ackerplan als sonstige öffentliche Straße (Flur 5 Flurstück 218 teilw.)
5. Judenweg als sonstige öffentliche Straße (Flur 5 Flurstück 81, 64 teilw., 46)

Die Widmungsverfügung mit den Lageplänen ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

|                                      |                       |           |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------|
| Gremium: Stadtverordnetenversammlung | Sitzung am:07.12.2023 | TOP : 17. |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------|

|                  |                   |        |         |             |
|------------------|-------------------|--------|---------|-------------|
| Anz. Mitgl. : 19 | dav. anwesend: 17 | Ja: 17 | Nein: 0 | Enthalt.: 0 |
|------------------|-------------------|--------|---------|-------------|

|                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| Laut Besch.vorlage : X | Abweichender Beschl.: |
|------------------------|-----------------------|

eingbracht durch :Bürgermeister  
Bearbeiter :Herr Christoph Artymiak

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## Problembeschreibung/Begründung

Zur Erstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses der Stadt Kremmen gemäß Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung – StrVerzV) vom 29. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 56], S. 692) i. V. m. § 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Teil I/18, Nr. 37, Seite 3) werden die noch nicht, nicht nachvollziehbar oder unvollständig gewidmeten Straßen zu Klarstellungszwecken förmlich gewidmet. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit und ausdrücklichen Zuordnung der sich aus der Widmung ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit.

Auf der Grundlage des § 6 BbgStrG werden die Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraßen bzw. sonstige öffentliche Straßen in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen aufgenommen.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Stadt Kremmen, Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und sonstiger zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat. Eigentümer der Flächen ist die Stadt Kremmen.

Alle Straßen einschließlich Nebenanlagen erhalten den Status einer öffentlichen Straße. Die Flächen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreis, sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Es soll die Widmung folgender in den Lageplänen gekennzeichneten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Flatow

1. Apfelallee als sonstige öffentliche Straße (Flur 13 Flurstück 226 teilw., Flur 5 Flurstück 73, Flur 3 Flurstück 187 teilw., Flur 4 Flurstück 117)
2. Am Graben als sonstige öffentliche Straße (Flur 5 Flurstück 146 teilw.)
3. Tietzower Straße (Teilstück) als sonstige öffentliche Straße (Flur 7 Flurstück 426 teilw., 420 teilw., 421 teilw., 423)
4. Tietzower Ackerplan als sonstige öffentliche Straße (Flur 5 Flurstück 218 teilw.)
5. Judenweg als sonstige öffentliche Straße (Flur 5 Flurstück 81, 64 teilw., 46)

erfolgen. Sie werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft. Sie werden als öffentliche Feld- und Waldwege klassifiziert.

Die Widmungsverfügung (3 Seiten) nebst fünf Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

gez. Rücker  
SB Bauamt

Finanzielle Auswirkungen?  
Keine